

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der ThürKO in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Kaulsdorf folgende Satzung:

§ 1

- (1) Personen, die aus Anlaß von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden in der Gemeinde Kaulsdorf als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) berufen werden oder in den eingesetzten Wahlvorständen als Mitglied tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine einmalige Entschädigung von 15,00 Euro.
- (2) Finden an einem Wahltag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt, so werden für die Wahl mit dem höchsten Entschädigungssatz der volle Betrag des Entschädigungssatzes, für alle anderen Wahlarten 50 v.H. der Entschädigungssätze gezahlt.

§ 2

Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist.
Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Gemeindevahlen gegen die Gemeinde.
- (2) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für das ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 17. 06. 1994 außer Kraft.

Kaulsdorf, den 30. 11. 2001

Oßwald
Bürgermeister

Siegel

1. Änderung zur S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der ThürKO in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Kaulsdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert: der Betrag 15,00 € wird auf 30,00 € erhöht.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaulsdorf, den 19. 04. 2004

Oßwald
Bürgermeister

Siegel